

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
30.03.2022	7	0	689	00.01.02.01

Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung, Erlass

Ausgangslage

Das Geschäft «Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung, Erlass» wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 26. Mai 2021 diskutiert und anschliessend mit dem Auftrag folgende Punkte zu klären, zurückgewiesen:

1. Prüfen, ob und unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Folgen ein Wechsel zu einem anderen Stromversorger in Betracht gezogen werden könnte (verbunden mit konkreten Abklärungen insbesondere bei ewb).
2. Prüfen, ob das Reglement nicht besser firmenneutral und ohne abschliessende fixe Angaben zur Höhe der Abgabe formuliert werden sollte.
3. Prüfen, ob für einen Teil der Gemeindeabgabe (evtl. einem Zuschlag darauf) eine Zweckbindung erfolgen könnte, um damit Stromsparmassnahmen und den Umstieg auf Solarstrom zu fördern (letzteres auch als Ausgleich zu den schlechten Solarstrom-Tarifen der BKW) und dann die Ergebnisse dieser Prüfungen detailliert darlegen und dem GGR allenfalls Entscheidvarianten unterbreiten.

Am 22. September 2021 wurde die Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Mit einem Förderprogramm auf dem Weg zur Klimaneutralität» eingereicht. Mit dieser Motion wurde der Gemeinderat beauftragt, möglichst parallel und ergänzend zu den laufenden Abklärungen zum Rückweisungsantrag (Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung, Erlass) auch weitere Möglichkeiten verstärkten Engagements zur Förderung der Energie-Effizienz und des Umstiegs auf erneuerbare Energien zu prüfen.

Punkt 3 des Rückweisungsantrags wird im Rahmen der Abklärungen zur Motion Vanoni beantwortet. Der vorliegende Antrag verfolgt das Ziel, möglichst rasch eine Rechtsgrundlage zur Erhebung der Konzessionsabgabe Stromversorgung zu erwirken. Ohne Rechtsgrundlage wird die BKW AG die Konzessionsabgabe noch für die Jahre 2022 und 2023 entrichten. Die Gemeinde läuft jedoch bereits jetzt Gefahr, im Falle einer Klage die Abgabe nicht erheben zu können.

Rechtsgrundlagen

- Stromversorgungsgesetz, StromVG vom 23. März 2007 (SR 734.7)
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 55 lit. a

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Dem Leitsatz «Wir erhalten Wirtschaft und Finanzen gesund» wird mit dem vorliegenden Geschäft Rechnung getragen.

Stellungnahme zu den Prüfaufträgen aus dem Rückweisungsantrag

1. Prüfen, ob und unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Folgen ein Wechsel zu einem anderen Stromversorger in Betracht gezogen werden könnte (verbunden mit konkreten Abklärungen insbesondere bei ewb).

Gemäss Auskunft vom Amt für Umwelt und Energie (AUE) ist ein Wechsel nicht möglich, da der Netzbetreiber wie auch der Netzeigentümer die BKW Energie AG ist. Sollte ein Wechsel für die gesamte Gemeinde erfolgen, so müsste die BKW Energie entweder ihr Netz verkaufen oder ihr Netz von jemand anderem betreiben lassen.

Beide Szenarien sind in der Praxis nicht vorstellbar und wären zumindest äusserst zeit- und kostenintensiv. Zudem ist es fraglich, ob mit einem anderen Partner (z. B. ewb) die Preise und Dienstleistungen besser wären.

Für Kunden welche mehr als 100'000 kWh Stromverbrauch pro Jahr haben, besteht bereits jetzt die Möglichkeit in den freien Markt zu wechseln. Sollten sie dies tun, können sie aber nicht mehr zurück in die Grundversorgung. Wenn Gemeinden den Netzbetreiber gewechselt haben, dann nur in den Fällen, in denen die Gemeinde die Netzeigentümerin ist und das Netz von einem Dritten betrieben wird. In diesem Fall kann nach Ablauf der Verträge oder durch eine Kündigung die Gemeinde einen neuen Netzbetreiber wählen.

Ergänzender Hinweis vom AUE:

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Juni 2021 das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Dies führt das StromVG und das EnG in einem Mantelerlass zukünftig zusammen. Ziel ist es u.a. einen liberalisierten Strommarkt zu bekommen, bei dem der Kunde selber seinen Anbieter wählen kann, wie dies in den meisten Nachbarländern bereits seit längerem usus ist. Das Gesetz wird aber voraussichtlich nicht vor 2025 in Kraft treten (O-Ton BFE Direktor).

2. Prüfen, ob das Reglement nicht besser firmenneutral und ohne abschliessende fixe Angaben zur Höhe der Abgabe formuliert werden sollte.

Eine firmenneutrale Fassung ist möglich. Im Reglement würde auf einen Anhang verwiesen, in welchem der Energieversorger benannt ist. Weil der Energieversorger aber nicht gewechselt werden kann, bringt dieses Vorgehen keinen Mehrwert und keine Vereinfachung.

3. Prüfen, ob für einen Teil der Gemeindeabgabe (evtl. einem Zuschlag darauf) eine Zweckbindung erfolgen könnte, um damit Stromsparmassnahmen und den Umstieg auf Solarstrom zu fördern (letzteres auch als Ausgleich zu den schlechten Solarstrom-Tarifen der BKW) und dann die Ergebnisse dieser Prüfungen detailliert darlegen und dem GGR allenfalls Entscheidvarianten unterbreiten.

Eine Zweckbindung ist nicht vorgesehen, die Abgaben sollen weiterhin in den allgemeinen Steuerehaushalt fliessen. Die Fragen zu Umfang und Mittelbeschaffung für eine Förderung von Stromsparmassnahmen und den Umstieg auf Solarstrom werden im Rahmen der Umsetzung der Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Mit einem Förderprogramm auf dem Weg zur Klimaneutralität» beantwortet. Die allfällige Bildung einer Spezialfinanzierung erfolgt idealerweise in einem separaten Reglement und hat somit keinen Einfluss auf das hier vorliegende Konzessionsreglement.

Erläuterung zum Reglement

Allgemeines

Der Gemeindevertrag zwischen der Gemeinde Zollikofen und der BKW AG vom 30. Juli 2004 regelt die Funktion der BKW AG als Lieferantin von elektrischer Energie und als Netzbetreiberin und Eigentümerin des Netzes im Gemeindegebiet. Ein wichtiger Vertragsbestandteil des Vertrags ist die Entschädigung, welche die BKW AG für die Benützung des öffentlichen Grundes an die Gemeinde Zolli-

kofen jährlich auszahlt. Die Entschädigung richtet sich am Stromverbrauch in Zollikofen und beträgt jedes Jahr rund Fr. 330'000.00 (Konto 8710.4120.01). Bis vor kurzem wurde davon ausgegangen, dass ein derartiger Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Energieversorgungsunternehmen als Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Abgabe ausreicht.

Am 29. Mai 2018 ist ein wichtiger Bundesgerichtsentscheid ergangen (Urteil BGer 2C-399/2017), der besagt, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbrauchern diese Abgabe «überwälzt» werden kann. Die Fakturierung dieser Abgabe durch das EVU erfolgt gestützt auf das Stromversorgungsgesetz. Das Bundesgericht hat es als zulässig bezeichnet, dass der Vertrag dem fakultativen Referendum unterstellt worden ist, es brauche für die Bemessung der Abgabe nicht eine explizite Rechtsgrundlage. Um sicher zu gehen erscheint es indessen angezeigt, dass die Gemeinden eine reglementarische Rechtsgrundlage schaffen (= formell-gesetzliche Grundlage) und den Gemeinderat ermächtigen, mit dem EVU einen Konzessionsvertrag im Rahmen der kommunalen Rechtsgrundlage abzuschliessen.

Die BKW AG wird die Konzessionsabgabe ab 2024 nur noch dann entrichten, wenn die Gemeinde über eine genügende reglementarische Grundlage verfügt, sonst läuft sie Gefahr, dass sie bei den Endverbrauchern diese Abgabe nicht mehr rechtskonform erhältlich machen kann.

Mit dem Erlass des Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung soll nun diese reglementarische Grundlage geschaffen werden und anschliessend der bestehende Gemeindevertrag mit der BKW AG durch einen neuen Konzessionsvertrag abgelöst werden.

In gleicher Weise liegt für den Energieträger Gas, mit dem Reglement Gasversorgung vom 27. Februar 2013, bereits eine entsprechende reglementarische Grundlage vor. Gemäss Art. 6 regelt der Gemeinderat die Einzelheiten durch einen Vertrag mit Energie Wasser Bern (ewb), insbesondere die Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde und das dafür geschuldete Entgelt.

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Grundlage für das Reglement bildet die Muster-Reglementsgrundlage vom Verband Bernischer Gemeinden (VBG). Viele Gemeinden haben auf dieser Basis ihre Reglemente bereits verabschiedet. Die Reglementsgrundlage gewährt der BKW AG das Recht, für ihr Netz den öffentlichen Grund der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Weiter sieht die Reglementsgrundlage vor, dass die BKW AG einen bestimmten Betrag zu entrichten hat. Als Bemessung dient die den Endkunden/-kundinnen ausgespeiste Energie. Dieser Betrag wird im Reglement mit maximal 1.5 Rp/kWh und maximal Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler festgelegt (Konditionen aus dem Anhang zum Gemeindevertrag gültig ab 1. Januar 2015). Im Reglement werden 2 Zählerarten unterschieden und mit separaten Tarifen belegt.¹ Der Tarif für den Grundzähler, welcher in jedem Gebäude installiert ist beträgt 1.5 Rp/kWh und der Tarif für die von der BKW AG unterbrechbaren Stromanschlüsse, welche einen Zusatzzähler bedingen betragen 0.5 Rp/kWh. Diese Tarife entsprechen den aktuellen Gemeindeabgaben und haben somit für die Endkunden keine Veränderung zur Folge. Die Abgaben für den Grundzähler sind auf Fr. 300.00 und die für den Zusatzzähler auf Fr. 96.00 pro Jahr begrenzt. Der gesetzgeberische Gedanke hinter dieser Regelung liegt darin, die Abgabe für grössere Stromlieferungen zu beschränken, weil die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes nicht direkt mit der durchfliessenden Strommenge korreliert.

Der Gemeinderat wird mit dem Reglement ermächtigt, mit der BKW AG den Konzessionsvertrag abzuschliessen.

Konzessionsvertrag

Zur Umsetzung des geschilderten Rechtsrahmens haben der VBG und die BKW AG gemeinsam eine neue Vertragsvorlage geschaffen, an die das neue Reglement anknüpft. Ausgangspunkt bildete dabei

¹ Änderung gegenüber der Vorlage vom 26. Mai 2021: In Artikel 3 Absatz 2 wird gemäss heute gültiger Tarifierung für Anlagen mit unterbrechbarem Verbrauch eine tiefere Abgabe festgelegt.

der bisherige Gemeindevertrag. Die partnerschaftlich geführten Verhandlungen folgten drei wichtigen Grundsätzen:

Erstens soll der neue Gemeindevertrag dem aktuellen Rechtsrahmen entsprechen. Damit ist nicht nur die Anknüpfung an ein kommunales Abgabenreglement gemeint, sondern auch die Einbettung in die aktuellen Gesetze und Verordnungen. So wurde beispielsweise seit dem Abschluss des heute bestehenden Gemeindevertrags die Stromwirtschaft mit der Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) fundamental neu organisiert.

Zweitens verfolgten beide Parteien die Absicht, den Gemeindevertrag zu vereinfachen und auf das Notwendige zu beschränken. In Anknüpfung an den ersten Grundsatz wurden so Themen, welche durch übergeordnetes Recht abschliessend geregelt sind nicht mehr rezipiert.

Drittens wurde Wert daraufgelegt, dass der neue Vertrag gemeinsam mit den zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben im Bereich der Stromversorgung die grundsätzlichen Rechte und Pflichten beider Parteien im bestehenden Umfang weiterhin gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen

Im neuen Reglement wurden die Konditionen für die Entschädigungen analog dem bestehenden Gemeindevertrag übernommen. Wenn das neue Reglement in Kraft tritt und anschliessend der Konzessionsvertrag abgeschlossen wird, sind weiterhin jährlich rund Fr. 330'000.00 (Konto 8710.4120.01) zu erwarten. Die Entschädigung fliesst weiterhin in den allgemeinen Finanzhaushalt, eine Zweckbindung ist nicht vorgesehen.

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine Bemerkungen.

Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft

Für die Stromkonsumierenden entsteht gegenüber der heute geltenden Praxis weder eine Mehr- noch eine Minderbelastung.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Finanzkommission würdigt die Antworten zu den Fragen aus dem Rückweisungsantrag des Grossen Gemeinderats und nimmt diese zur Kenntnis. Der jährliche Ertrag von rund 0.33 Mio. Franken ist weiterhin ohne Zweckbindung dem allgemeinen Haushalt gutzuschreiben. Der Ertrag im Umfang von etwa 20 Prozent eines Steueranlagezehntels soll wie bis anhin uneingeschränkt für alle öffentlichen Aufgabenerfüllungen zur Verfügung stehen. Dies entspricht der im Finanzleitbild/Finanzstrategie des Gemeinderats festgehaltenen Stossrichtung. Im Finanzplan 2022 – 2026 ist die jährliche Konzessionsabgabe als Ertragsposition im allgemeinen Haushalt enthalten. Fehlt die kommunale Rechtsgrundlage, so müsste ab dem Jahr 2024 ohne die Konzessionsabgabe gerechnet werden. Die ausgewiesenen jährlichen Ergebnisse der Finanzplanung würden sich entsprechend verschlechtern und sich auf die bereits unbefriedigende Selbstfinanzierung negativ auswirken. Die Finanzkommission unterstützt einstimmig das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung. Damit wird die reglementarische Grundlage zur Erhebung der Konzessionsabgabe bei den Endverbrauchern geschaffen bzw. die bisherige Handhabung sichergestellt.

Antrag Gemeinderat

Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

Das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung wird genehmigt.

Zollikofen, 7. März 2022

Beilage:

- Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Hinweis:

Folgende Unterlagen zum Geschäft sind auf der Behördenlösung verfügbar:

- Vertragsentwurf "Vertrag über die Erteilung einer Sondernutzungskonzession für die Benützung öffentlichen Grundes für das Elektrizitätsverteilnetz"

Zuständigkeiten:

Departement: Tiefbau, Ver- und Entsorgung

Sachbearbeiter/in: Samuel Scherler